

## Verordnung der Gemeinde Kaunertal über eine 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung und eine 30km/h Zonenbeschränkung

Gemäß § 43 Absatz 1 lit. b Z 1 StVO 1960 und gemäß § 20 Absatz 2a StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal in seiner Sitzung vom 19.03.2024 die Verordnung einer 30km/h Zonenbeschränkung und einer 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Gemeindegebiet Kaunertal wie folgt beschlossen:

### § 1

- (1) Auf den Gemeindestraßen im Ortsteil Nufels, welche aus der Anlage 1 – Verkehrszeichen Ortsteil Nufels (siehe Seite 39 des Gutachtens) ersichtlich sind, wird eine Zonenbeschränkung von 30km/h jeweils in beide Fahrrichtungen verordnet.
- (2) Auf den Gemeindestraßen in den Ortsteilen Platz und Boden, welche aus der Anlage 2 – Verkehrszeichen Ortsteil Platz und Boden (siehe Seite 40 des Gutachtens) ersichtlich sind, wird eine Zonenbeschränkung von 30km/h jeweils in beide Fahrrichtungen verordnet.
- (3) Auf den Gemeindestraßen im Ortsteil Grasse, welche aus der Anlage 3 – Verkehrszeichen Ortsteil Grasse (siehe Seite 44 des Gutachtens) ersichtlich sind, wird eine Zonenbeschränkung von 30km/h jeweils in beide Fahrrichtungen verordnet.

### § 2

- (1) Auf den Gemeindestraßen im Ortsteil Vergötschen, welche aus der Anlage 4 – Verkehrszeichen Ortsteil Vergötschen (siehe Seite 41 des Gutachtens) ersichtlich sind, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h jeweils in beide Fahrrichtungen verordnet.
- (2) Auf den Gemeindestraßen im Ortsteil Unterhäuser, welche aus der Anlage 5 – Verkehrszeichen Ortsteil Unterhäuser (siehe Seite 42 des Gutachtens) ersichtlich sind, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h jeweils in beide Fahrrichtungen verordnet.
- (3) Auf den Gemeindestraßen im Ortsteil Feichten, welche aus der Anlage 6 – Verkehrszeichen Ortsteil Feichten (siehe Seite 43 des Gutachtens) ersichtlich sind, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h jeweils in beide Fahrrichtungen verordnet.

### § 3

Die Kundmachung der Verordnung betreffend der Zonenbeschränkungen laut § 1, erfolgt gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung 30km/h“ bzw. auf der Rückseite laut § 52 Abs. 11b StVO 1960 jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen:

- (1) Für die Gemeindestraßen im Ortsteil Nufels wird eine 30km/h Zonenbeschränkung inkl. Aufhebung an folgenden Standorten mit den Koordinaten X=31657,64/Y=213814,91 und X=31840,70/Y=213535,80 angebracht.

- (2) Für die Gemeindestraßen in den Ortsteilen Platz und Boden wird eine 30km/h Zonenbeschränkung inkl. Aufhebung an folgenden Standorten mit den Koordinaten X=32010,44/Y=212785,62, den Koordinaten X=31581,34/Y=213075,12, den Koordinaten X=31950,60/Y=212540,40 und den Koordinaten X=31691,00/Y=212437,50 angebracht.
- (3) Für die Gemeindestraßen im Ortsteil Grasse wird eine 30km/h Zonenbeschränkung inkl. Aufhebung am Standort mit den Koordinaten X=31206,40/Y=209493,30 und X=31140,90/Y=209370,30 angebracht.

#### § 4

Die Kundmachung der Verordnung betreffend die Geschwindigkeitsbeschränkungen laut § 2, erfolgt gemäß § 44 Absatz 4 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ inkl. einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5a StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen Landesstraße L18“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an nachfolgend angeführten Stellen. Überdies wird die Verordnung ortsüblich verlautbart.

- (1) Für die Gemeindestraßen im Ortsteil Vergötschen wird eine 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung inkl. Zusatztafel „ausgenommen Landesstraße L18“ angebracht. Die Standorte werden mittels Koordinaten festgehalten. Standort 1: X=31983,80/Y=211687,00, Standort 2: 31849,20/Y=211378,30 und Standort 3: X=31725,60/Y=211667,60.
- (2) Für die Gemeindestraßen im Ortsteil Unterhäuser wird eine 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung inkl. Zusatztafel „ausgenommen Landesstraße L18“ angebracht. Die Standorte werden mittels Koordinaten festgehalten. Standort 1: X=31809,70/Y=211041,10 und Standort 2: X=31615,40/Y=210820,60.
- (3) Für die Gemeindestraßen im Ortsteil Feichten wird eine 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung inkl. Zusatztafel „ausgenommen Landesstraße L18“ angebracht. Die Standorte werden mittels Koordinaten festgehalten. Standort 1: X=31566,60/Y=210719,40 und Standort 2: X=31258,40/Y=209704,70.

#### § 5

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Kaunertal, am 20.03.2024

Angeschlagen am: 21.03.2024  
Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
  
Christian Kalsberger e.h.